

Hochschule für Musik Detmold

Einschreibungsordnung

Aufgrund des § 2 Absatz 2 und 4 und des § 36 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit den §§ 64, 69 und 70 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW.S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einschreibung
§ 2	Voraussetzung für die Einschreibung
§ 3	Ausländische und staatenlose Studienbewerber
§ 4	Verfahren
§ 5	Versagung der Einschreibung
§ 6	Mitwirkungspflichten der Studierenden
§ 7	Rückmeldung
§ 8	Beurlaubung
§ 9	Exmatrikulation
§ 10	Zweithörer
§ 11	Gasthörer
§ 12	entfällt
§ 13	Schlussvorschriften
§ 14	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Einschreibung

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule für Musik Detmold mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule, in der Satzung der Studentenschaft und in den maßgeblichen Hochschulsatzungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (3) Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium nach § 89 Abs. 2 WissHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.
- (4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden.

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der Bewerber gem. § 3 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (5) Mit der Einschreibung wird der Student Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.
- (6) Die Hochschule erhebt von dem Studienbewerber
- a) die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind,
 - b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistik - HStatG) vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung
 - c) auf freiwilliger Basis Angabe von Daten zu Planungszwecken, wenn Erfassung und Speicherung anonymisiert erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Neben dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Das Verfahren regeln die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den verschiedenen Studiengängen sowie die Ordnung für die Feststellung der besonderen musikalischen Eignung im Studiengang Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.
- (2) Für den Studiengang Musikpädagogik (Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer) kann anstelle der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung treten.
- (3) Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist. Dies gilt nicht für die Studiengänge Musikübertragung und Kirchenmusik, sowie für den Studiengang Lehramt Musik Sekundarstufe II/I.
- (4) Die Qualifikation für ein Aufbau- oder Zusatzstudium wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluß in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (5) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen das vorsehen.

- (6) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber, denen die künstlerische Eignung bzw. die besondere künstlerische Begabung zuerkannt worden ist, so findet ein Zuteilungsverfahren statt. Die Reihenfolge der Zuteilung richtet sich nach der Höhe der im Hauptfach bzw. Hauptfachbereich erreichten Punktzahl. Das weitere Verfahren wird in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung geregelt.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, ggf. die nach § 2 Abs. 5 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.
- (2) Ausländische Studienbewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse zugelassen sind, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen bekommen.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können ein auf zwei Semester begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung (Kontaktstudium) durchführen. Die Voraussetzungen gem. § 2 gelten entsprechend.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 - a). der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
 - b) der Bescheid über die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen musikalischen Eignung im Studiengang Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder der hervorragenden künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang.
 - c) die nach den §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise sowie die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, der künstlerischen Eignung, der hervorragenden künstlerischen Begabung oder einer praktischen Tätigkeit

erforderlichen Zeugnisse oder Belege, der Hochschulzugangsberechtigung und - bei Ausländern - Nachweise über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist. Auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

d) der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.

e) Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter

f) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden.

g) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge

h) zwei Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen des Studienbewerbers auf der Rückseite, die die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen,

i) gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 5, in welchem Fachbereich der Studienbewerber Mitglied sein will,

j) bei Bewerbern für den Studiengang Musikübertragung: ein Zeugnis über das Werkpraktikum, aus dem die Ausbildungsart und ihre Dauer hervorgehen, ferner ein Werkberichtsheft, in dem der Praktikant über seine Tätigkeiten und Beobachtungen berichtet hat.

k) bei Bewerbern für den Studiengang Kirchenmusik: ein pfarramtliches Zeugnis

l) bei Bewerbern für den Studiengang Katholische Kirchenmusik: Nachweis des Latinums

- (3) Versäumt der Studienbewerber die von der Hochschule festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund geltend und glaubwürdig gemacht wird. Entsprechende Anträge sind nach Ablauf der festgesetzten Nachfrist nicht mehr zulässig. Die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.
- (4) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält das Studienbuch, Studienbescheinigungen und den Studentenausweis der Hochschule für Musik Detmold.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlenden Nachweise gem. §§ 2 bis 4 zu versagen,
 - a) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - b) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gem. 69 Abs. 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; dies gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Hochschule für Musik Detmold die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen..
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe b ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
 - a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
 - c) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und kein Fall des § 10 (Zweithörer) vorliegt.
 - d) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
 - e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

§ 6 Mitwirkungspflichten der Studierenden

Der Student ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, des Familienstands, der Semester- und Heimatanschrift

b) endgültig bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind

c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis

§ 7 Rückmeldung

- (1) Beabsichtigt der eingeschriebene Student, sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule für Musik Detmold fortzusetzen, muss er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Studienrichtung möglich, für die der Studierende zugelassen ist. Sie ist nicht zulässig, wenn der betreffende Studienabschnitt bereits abgeschlossen wurde.
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) das ausgefüllte Rückmeldeformular, ggf. mit den erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistik - HStatG) vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge
- (3) § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Studierende künftig einem anderen Fachbereich angehören will.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes (gegen Vorlage einer Kopie des Einberufungsbescheides)
 - b) Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist)
 - c) Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben
 - d) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlußexamens oder der Promotion in einem anderen Studiengang

- e) Auslandsstudium
 - f) Schwangerschaft (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus der der voraussichtliche Termin der Niederkunft hervorgeht)
 - h) ein nach Prüfungs- oder Studienordnungen vorgesehene Praktikum
 - i) eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Sinne des § 38 KunstHG (Orchesterpraktikum)
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für Musik Detmold für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
- a) die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes
 - b) der Studentenausweis
 - c) das Studienbuch
 - d) gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.
- (6) Die Pflicht zur Rückmeldung gem. § 7 wird von der Beurlaubung nicht berührt.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) er dies beantragt
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

- c) er das Studium bei seinem Hauptfachlehrer nicht aufnimmt
 - d) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.
- (2) Nach bestandener Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß der Student noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist..
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
- (a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
 - b) der Student das Studium im Hauptfach binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,
- (4) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gem. § 7 Abs. 1 KunstHG abhält oder abzuhalten versucht,
- Gleiches gilt wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten gem. § 7 Abs. 1 KunstHG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.
- (5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.
- (6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Die Zusammensetzung des Ordnungsausschusses, sowie das Verfahren richtet sich nach § 69 Abs. 6 und Abs. 7 WissHG.
- (7) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen
- a) die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen
 - b) der Studentenausweis

c) das Studienbuch

- (8) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik Detmold. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sich der Studierende eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 10 Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften der Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Studienbescheinigung und/oder das Studienbuch der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11 Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Detmold besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen zu stellen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich; Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gasthörergebühr zu zahlen.
- (3) Für Gasthörer gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Gasthörer sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 12 entfällt

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.
- (2) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung noch während der bekanntgegebenen Nachfristen erfolgen; dabei ist gleichzeitig die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 09.07.2007

Detmold, den 09.07.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

(Prof. Martin Christian Vogel)